

Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 513) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 29.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 17.06.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden vom Saale-Orla-Kreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schul-elternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Monats schriftlich bei der zuständigen Schule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.
- (4) Bei nicht fristgerechter Ab- und Ummeldung gilt die Anmeldung für einen weiteren Monat.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die zuständige Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
 - freiwillig: Telefonnummer der Eltern,
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Monat (ja/nein),
- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - o zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - o zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - o nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

(1) Die von der zuständigen Schule erhobenen Daten werden dann an die zuständige Daten verarbeitende Stelle – i.d.R. das Schulverwaltungsamt – übermittelt.

(2) Bei der zuständigen Daten verarbeitenden Stelle werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten kann die zuständige Daten verarbeitende Stelle diese Daten selbst bei den Eltern erheben.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an den Staatlichen Grundschulen des Saale-Orla-Kreises vom 3.7.2001 in der Fassung der ersten Änderung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Schleiz, den 28.06.2013

Der Saale-Orla-Kreis

gez.
Füßmann
Landt

(Siegel)